

Zuständigkeitsordnung

für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberhavel

Auf der Grundlage des § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 14.08.2019 mit Beschluss Nr. 6/011 sowie in seiner Sitzung am 25.09.2019 mit Beschluss Nr. 6/035 folgende Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberhavel (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden die Entscheidungs- und Beratungsbefugnisse der beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberhavel geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung der Landrätin / dem Landrat übertragen sind, und für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben als gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse die in der Hauptsatzung bzw. in der Satzung für den Fachbereich Jugend geregelten Entscheidungsbefugnisse.
- (4) Die beratenden Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben (§ 43 BbgKVerf).

§ 2

Personelle Stärke der beratenden Ausschüsse

Die auf der Grundlage § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel zu bildenden beratenden Ausschüsse haben folgende personelle Stärke:

1. Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen besteht aus 10 Abgeordneten des Kreistages und bis zu 4 sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Digitalisierung besteht aus 10 Abgeordneten des Kreistages und bis zu 4 sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.
3. Der Ausschuss für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz besteht aus 10 Abgeordneten des Kreistages und bis zu 4 sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.
4. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Rettungswesen und Katastrophenschutz besteht aus 10 Abgeordneten des Kreistages und bis zu 4 sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.
5. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport besteht aus 10 Abgeordneten des Kreistages und bis zu 4 sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.
6. Sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner können ausschließlich auf Vorschlag von Fraktionen berufen werden. Jede Fraktion darf 2 sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner vorschlagen. Das Zugriffsrecht auf die jeweiligen verfügbaren Plätze in den Ausschüssen erfolgt nach dem d'Hondt-Verfahren.

§ 3 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

1. Der **Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen** ist insbesondere zuständig für nachstehende Aufgaben:
 - die Vorbereitung des Beschlusses der Haushaltssatzung
 - die Erarbeitung und Kontrolle der Durchführung des Haushaltsplanes
 - die Überwachung von Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen
 - sonstige finanzwirtschaftliche und liegenschaftliche Angelegenheiten des Landkreises
 - die Vorbereitung des Beschlusses zur Entlastung des Landrates auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes
 - die Behandlung von Beschwerden, Anregungen und Petitionen, mit denen sich einzelne oder mehrere Bürger gemeinsam an den Kreistag wenden und die keine Rechtsbehelfe sind

2. Der **Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Digitalisierung** ist insbesondere zuständig für nachstehende Aufgaben:
 - die Förderung von Industrie, Handwerk, Gewerbe und Tourismus
 - die Beratung zur Planung und Ausführung des Hoch-, Tief- und Straßenbaus in kreislicher Verantwortung
 - Angelegenheiten des Denkmalschutzes
 - die Förderung des kreislichen und gemeindlichen Straßen- und Wegebaus
 - die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Radverkehrs und der Belange von Fußgängern
 - die Grundsätze der Organisation der kreislichen Abfallwirtschaft
 - Entwicklung der wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen des Landkreises
 - Begleitung von Projekten des Landkreises zur Schaffung und Förderung von Wohnraum
 - Begleitung der Projekte des Landkreises zur Verbesserung des Breitbandangebotes
 - die Bereitstellung digitaler Angebote durch den Landkreis
 - die Beratung der grundsätzlichen Angelegenheiten der landkreiseigenen Holding und der Abfallwirtschaftsgesellschaft auf Grundlage der im Gesellschaftsvertrag geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten

3. Der **Ausschuss für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz** ist insbesondere zuständig für nachstehende Aufgaben:
 - Förderung der ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes
 - die Mitwirkung bei der Erstellung von Konzeptionen zur ländlichen Entwicklung, zur Entwicklung der Agrarstruktur, Dorferneuerung und Bodennutzung sowie des Umwelt- und Naturschutzes
 - Vorbereitung der Entscheidung der jeweils zuständigen Kreisorgane in umweltbezogenen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Beratung der Kreisverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes
 - Förderung des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien
 - Angelegenheiten des Veterinärwesens und Tierseuchenschutzes

4. Der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Rettungswesen und Katastrophenschutz** ist insbesondere zuständig für nachstehende Aufgaben:
 - Beratung der Prämissen der Gesundheits- und Sozialpolitik im Landkreis im Rahmen der durch die Landesgesetzgebung zum Gesundheits- und Sozialwesen vorgegebenen Möglichkeiten
 - Beratung der grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenhausgesellschaft des Landkreises auf der Grundlage der im Gesellschaftsvertrag geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten
 - Förderung der im Landkreis gelegenen Einrichtungen des Sozialwesens wie Sozialstationen, Alten- und Pflegeheime; Empfehlung zur Vergabe von Fördermitteln auf der Grundlage der vom Kreistag bestätigten Förderrichtlinien und im Rahmen des Haushaltsplanes
 - Grundsätze der Organisation und Durchführung des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes

- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen
- Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten

5. Der **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport** ist insbesondere zuständig für nachstehende Aufgaben:

- Beratung der kreislichen Schulentwicklungskonzeption und die Kontrolle ihrer Durchsetzung
- Beratung der Angelegenheiten der Unterhaltung und Verwaltung kreiseigener Schulen
- Förderung von Planung und Bau kreislicher Schulen, Bildungs- und Sporteinrichtungen
- Förderung von Kunst, Musik, Kultur und Sport

Oranienburg, den 26.09.2019

Dr. Wolfgang Krüger
Vorsitzender des Kreistages